

Einkaufsbedingungen der CVS engineering GmbH, Großmattstraße 14, 79618 Rheinfelden

I. Allgemeines

- (1) Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Für alle – auch zukünftigen – Verträge über Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Werkunternehmers (nachfolgend einheitlich als „Lieferant“ bezeichnet) gelten nur, soweit CVS ihnen schriftlich zustimmt.

II. Vertragsschluss

- (1) Jede Bestellung, die vom Angebot des Lieferanten abweicht, hat der Lieferant unverzüglich schriftlich per Email (wahlweise pdf-Format) an einkauf@cvb-eng.de zu bestätigen. Liegt CVS diese Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Datum des Bestellschreibens vor, ist CVS nicht mehr an diese Bestellung gebunden.
- (2) Nachträgliche, von der Bestellung abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch CVS, dergleichen mündliche Nebenabreden jeder Art.

III. Preise und Zahlung

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung und verstehen sich DDP CVS Rheinfelden Incoterms® 2020.
- (2) Falls keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart sind, zahlt CVS die Rechnungen des Lieferers entweder innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto oder 30 Tagen ohne Abzug.
- (3) Die Zahlungsfrist beginnt nach vertragsgemäßem, vollständigem Wareneingang sowie Erhalt der Versandpapiere gemäß Ziffer VI. (5) und der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
- (4) Eine Abtretung oder Verpfändung der dem Lieferanten aus dem Vertrag erwachsenen Rechte darf nur mit schriftlichem Einverständnis von CVS erfolgen.
- (5) Der Lieferant darf nur mit Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung von CVS nicht bestritten wird oder entscheidungsreif bzw. rechtskräftig festgestellt ist. Das Zurückbehaltungsrecht ist zudem auf Gegenforderungen aus demselben Vertrag wie die Forderung beschränkt.

IV. Liefertermine, Lieferverzug

- (1) Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Erkennt der Lieferant, dass er einen Liefertermin nicht einhalten kann, so muss er CVS hierüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen neuen Liefertermins informieren.
- (2) Vereinbarte Abnahmetermine sind ebenfalls verbindlich. Der vereinbarte Abnahmetermin ist eingehalten, wenn eine von CVS hierzu bevollmächtigte Person die erfolgreiche Abnahme schriftlich bestätigt hat, z.B. durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls.
- (3) Im Falle des Lieferverzugs ist CVS berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,0 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des vereinbarten Preises der gesamten Lieferung zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Der Nachweis eines geringeren

Schadens steht dem Lieferanten offen. CVS behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

V. Lieferort und Gefahrübergang

- (1) Sämtliche Lieferungen erfolgen DDP CVS Rheinfelden Incoterms® 2020.
- (2) Die Gefahr geht erst auf CVS über, wenn die zu liefernde Ware am Bestimmungsort ordnungsgemäß übergeben oder – soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich geschuldet wurde – von CVS abgenommen wurde. Dies gilt auch, wenn CVS eigene Transportpersonen einschaltet.

VI. Lieferumfang, Verpackung und Versand

- (1) Soweit es sich bei dem Auftrag um Maschinen, Apparate, Fahrzeuge und dergleichen handelt, sind, ohne dass es dazu eines besonderen Auftrags oder Hinweises bedarf, die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen mitzuliefern.
- (2) Bei Rohmaterialien (insb. Kunststoff) gehört ein Werksprüfzeugnis 3.1 nach EN 10204 zum jeweiligen Lieferumfang. Die Ware ist mit Bestellnummer, Chargennummer, Datum, Menge und Artikelnummer von CVS auf der Verpackung zu kennzeichnen.
- (3) Zu Teil- oder Mehrlieferungen ist der Lieferant nur nach schriftlicher Zustimmung von CVS berechtigt. Bei genehmigten Teilleistungen ist die verbleibende Restmenge auf dem Lieferschein und der Rechnung aufzuführen. Besteht eine Liefereinteilung, ist CVS lediglich verpflichtet, die darin ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Mengen abzunehmen.
- (4) Die Ware ist handelsüblich zu verpacken oder auf Verlangen nach Anweisung von CVS mit einer besonderen Verpackung zu versehen. Die Ware in der jeweiligen Verpackungseinheit ist mit Bestell-Nr., Datum, Menge und Artikelnummer von CVS zu kennzeichnen. Für Schäden infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. CVS ist berechtigt, die Verpackung frachtfrei zum Ausgangsort zurückzusenden und hierfür 1/3 des berechneten Wertes dem Lieferanten zurück zu belasten.
- (5) Die Versandvorschriften von CVS sind zu beachten. Die Versandpapiere müssen folgende Angaben enthalten: Datum, Bestell-Abwurf-Nr., Teile-Nr. mit Angabe des Zeichnungsindex - falls vorhanden, Teilebezeichnung, Gewicht und Liefermenge. Die Daten auf dem Lieferschein müssen identisch mit der Kennzeichnung der Ware sein. Die Versandpapiere müssen CVS spätestens bei Zugang der Ware vorliegen.
- (6) Bis zum Eingang der ordnungsgemäßen Versandpapiere ist CVS zur Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten berechtigt.

VII. Warenausgangs- und Eingangsprüfung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Warenausgangsprüfung durchzuführen, um sicherzustellen, dass nur mangelfreie Ware zum Versand kommt. Bei Bedarf wird der Umfang in einer separat abzuschließenden Qualitätssicherungsvereinbarung geregelt.
- (2) Nach Eingang wird CVS die Ware auf offensichtliche, äußerlich an der Verpackung erkennbare Mängel und äußerlich erkennbare Transportschäden sowie anhand der Lieferpapiere auf Identität und Fehlmengen untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel wird CVS dem Lieferanten unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitteilen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

CVS engineering GmbH

Großmattstraße 14
D-79618 Rheinfelden
Tel. +49 7623 71 741-0
Fax +49 7623 71 741-90
E-mail: info@cvb-eng.de
www.cvb-eng.de

Geschäftsführung:
Frank Pfister

Amtsgericht: Freiburg
im Breisgau
HRB 700394
USt - ID DE 814766210
Eori-Nr.: DE6569153

Sparkasse Wiesental,
Schopfheim
BIC: SOLADES1SFH
IBAN:
DE 09 6835 1557 0003 2235 91
(BLZ 683 515 57, Kto 3223 591)



(3) Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das in Absatz (2) festgelegte Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

(4) Die Pflicht zur Wareneingangsprüfung entfällt, wenn eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist.

VIII. Mängelhaftung

(1) Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Ware bei Übergabe an CVS frei von Rechts- und Sachmängeln ist und dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie den üblichen technischen und Qualitätssicherungs-Normen, (z. B. DIN, EN/ISO, VDE, CE-Zeichen, ATEX-Norm) entspricht. Bei unterschiedlicher Auslegung dieser Normen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

(2) Die Pflichten des Lieferanten bei mangelhafter Lieferung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.

(3) Bei Vorliegen eines Mangels ist CVS berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zurückzuhalten.

(4) CVS ist berechtigt, nach seiner Wahl kostenlose Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ware zu verlangen. In dringenden Fällen ist CVS nach Abstimmung mit dem Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.

Das Gleiche gilt, ohne dass eine Abstimmung erforderlich wäre, wenn der Lieferant mit seinen Nacherfüllungspflichten in Verzug gerät.

(5) Alle durch die Nacherfüllung am jeweiligen Verwendungsort der Ware entstehenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Auf Verlangen teilt CVS dem Lieferanten den Verwendungsort mit.

(6) CVS ist berechtigt, Aufwendungsersatz gem. § 445a BGB zu verlangen, selbst wenn der Lieferant nur ein Teil oder Rohmaterialien und nicht die gesamte neu herzustellende Sache geliefert hat.

(7) Soweit das Gesetz keine längere Frist vorsieht, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aufgrund mangelhafter Lieferung 36 Monate ab Gefahrübergang oder - soweit vereinbart oder gesetzlich vorgesehen - ab Abnahme.

(8) Werden nach Mängelrüge von CVS Liefergegenstände ausgebessert oder ersetzt, beginnt bezüglich dieses Mangels an diesen Teilen die Verjährungsfrist des Absatz (7) erneut, es sei denn, es handelte sich um einen unerheblichen Nacherfüllungsaufwand oder um eine ausdrückliche Kulanzhandlung des Lieferanten.

IX. Schutzrechte Dritter

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte, wie z. B. Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäftsgeheimnisse Dritter – auch im Verwendungsland – verletzt werden. Er stellt CVS und die Abnehmer von CVS von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei.

(2) Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der CVS aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant Waren nach Zeichnungen oder Modellen von CVS herstellt oder soweit ihm die Verletzung solcher Rechte aus sonstigen Gründen nicht zuzurechnen ist.

X. Produkthaftung und Versicherung

(1) Für den Fall, dass CVS von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der

Lieferant verpflichtet, CVS auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Teils verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.

(2) Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden, im Übrigen trägt der Lieferant die Beweislast.

(3) Der Lieferant übernimmt in jedem Fall die seinem Verursachungs-/Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.

(4) Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und CVS die angemessene Deckung nachzuweisen.

XI. Geschäftsgeheimnisse

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle Einzelheiten des Vertrags, wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. sowie sonstige geheimhaltungsbedürftige Informationen, die er bewusst oder zufällig von CVS erhält, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, nicht für andere eigene Zwecke zu benutzen und Dritten gegenüber geheim zu halten.

(2) Die Aufnahme von CVS in eine Referenzliste oder Verwendung der Bestellung oder Erwähnung des Firmennamens von CVS zu Werbezwecken ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von CVS gestattet.

XII. Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag sowie aus der sonstigen Geschäftsverbindung ist der Sitz von CVS.

(2) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie aus der sonstigen Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferanten und CVS ist Freiburg im Breisgau. CVS kann jedoch auch das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anrufen.

(3) Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 findet keine Anwendung.

(4) Sollten eine oder mehrere Einzelbestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

CVS engineering GmbH

Großmattstraße 14
D-79618 Rheinfelden
Tel. +49 7623 71 741-0
Fax +49 7623 71 741-90
E-mail: info@cvS-eng.de
www.cvs-eng.de

Geschäftsführung:
Frank Pfister

Amtsgericht: Freiburg
im Breisgau
HRB 700394
USt - ID DE 814766210
Eori-Nr.: DE6569153

Sparkasse Wiesental,
Schopfheim
BIC: SOLADES1SFH
IBAN:
DE 09 6835 1557 0003 2235 91
(BLZ 683 515 57, Kto 3223 591)

